UBUS-Konzept
an der Taunusschule Bad Camberg

Inhalt

1. Grundlage 2
2. Schulische Bedarfslage und Ziele 2
3. Aufgabenbereiche 3
4. Kooperationsvereinbarungen 4
5. Arbeitsrechtliche Regelungen 5
   5.1 Weisungsbefugnis 5
   5.2 Arbeitszeit und tarifliche Eingruppierung 5
   5.3 Fortbildung und Unterstützung 5
6. Evaluation und Weiterentwicklung 5
7. Weiterführende Links 6

Stand: 12. März 2024

Beschluss durch die Gesamtkonferenz: 12. März 2024

1. Grundlage

Die Grundlage des Tätigkeitsfeldes der sozialpädagogischen Fachkräfte bildet

1. der Erlass zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Hessen vom 01.02.2018, zuletzt geändert am 01.07.2018 und

2. die Richtlinie für unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) vom 1. August 2014 (siehe Anlage).

UBUS-Kräfte an der Taunusschule handeln nach den Bestimmungen der o. g. Schriften. Das UBUS-Konzept wendet die dargestellten Bestimmungen auf die Begebenheiten in der Taunusschule an und stellt die Zusammenarbeit mit anderen am Schulalltag beteiligten Parteien dar.

2. Schulische Bedarfslage und Ziele

Das Leitbild der Taunusschule „Wir miteinander“ zeigt sich auch in der Umsetzung der Sozialpädagogik in der Taunusschule. Schule ist ein zentraler Bestandteil im Leben aller Jugendlichen. In einer Gesellschaft, die von vielfältigen Herausforderungen und zunehmendem Individualismus geprägt ist, ist es entscheidend, einen unterstützenden und fairen Rahmen für alle Schülerinnen und Schüler (SuS) zu schaffen.

Sozialpädagogische Fachkräfte können eine Schlüsselrolle in der Förderung der sozialen Entwicklung junger Menschen spielen. Im Schulkontext können sie dazu beitragen, fördernde Strukturen, insbesondere für die Weiterentwicklung von sozialen Kompetenzen, aufzubauen und Unterstützung bei SuS mit besonderem Hilfebedarf zu gewährleisten, um sie sicher durch ihre Schullaufbahn zu begleiten.

Die Neutralität von sozialpädagogischen Fachkräften birgt dabei zusätzliche Chancen, da sie nicht in die Bewertung der Leistungen von SuS involviert sind. Dies vereinfacht es, eine Vertrauensbasis aufzubauen und als unvoreingenommene, freiwillige Unterstützung wahrgenommen zu werden. Sozialpädagogische Fachkräfte vermitteln und bieten einen neutralen, geschützten Raum, in dem SuS ihre Gedanken, Ängste und Herausforderungen mitteilen können.

Falls nötig, werden sozialpädagogische Fachkräfte zur Kooperation mit anderen Hilfesystemen - insbesondere der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII – eingesetzt. Unberührt bleibt seitens der Schulträger bzw. der Kommunen die Zuweisung für die Schulsozialarbeit als Bindeglied zwischen Schule, örtlicher Jugendhilfe und Gemeinwesen. Die Schulsozialarbeit nach SGB VIII wird durch UBUS nicht ersetzt, vielmehr wird eine Ergänzung und Vernetzung zwischen Schulsozialarbeit, dem Beratungs- und Förderzentrum (BFZ), dem Regelschulbetrieb und den UBUS-Kräften angestrebt.

3. Aufgabenbereiche

UBUS-Kräfte werden an der Taunusschule zur sozialpädagogischen Unterstützung während des Schulalltags und des Ganztagsangebots eingesetzt. Zusätzlich sind sie Bestandteil des Multiprofessionellen Teams (bestehend aus Schulleitung, Schulsozialarbeit, Vertrauenslehrkräften, BFZ und UBUS) und sind Teil schulischer Gremien und Konferenzen. In Abgrenzung an die Schulsozialarbeit sind UBUS-Kräfte direkt beim Schulträger angestellt und werden insbesondere auch zur Unterstützung während des Regelunterrichts eingesetzt.

Die Aufgabenbereiche von UBUS-Kräften an der Taunusschule lassen sich folgendermaßen gliedern:

1. Begleitung von Unterrichtssituationen
    a. Unterstützung von SuS mit besonderem Hilfebedarf, u. a. bei SuS nicht-deutscher Herkunftssprache und an das BFZ angebundene SuS
    b. Unterstützung bei der Herstellung eines angenehmen Lernklimas
2. Individuelle Unterstützung von SuS
    a. Einzelfallarbeit und Beratung zur Förderung der sozialen und emotionalen Entwicklung von SuS
    b. Unterstützung bei der Ausgestaltung eines Förderplans nach §§ 6 und 77 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
    c. Ansprechperson für neu eingeschulte SuS
3. Krisenintervention
    a. Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII
    b. Sofortige Hilfe bei akuten Krisen und Konflikten
    c. Entwicklung von Maßnahmen zur Bewältigung von persönlichen Herausforderungen
4. Sozialpädagogische Gruppenarbeit
    a. Durchführung von sozialen Gruppenaktivitäten u. a. Klassenfahrten, Ausflügen oder schulischen Projekten
    b. Offene Angebote für SuS zur Förderung von fachlichen und sozialen Kompetenzen
    c. Projekte und Arbeitsgemeinschaften in Abstimmung mit dem pädagogischen Konzept der Schule
    d. Sozialpädagogische Angebote für Klassen, u. a. zur Ermöglichung von Einzeldiagnostik der Lehrkraft
5. Unterstützung und Koordination des Ganztags
    a. Pädagogische Betreuung im Ganztag
    b. Weiterentwicklung des Ganztagskonzepts
6. Betreuung eines Rückzugsraumes
7. Kooperation mit Sorgeberechtigten
    a. Unterstützung der Kommunikation zwischen Personensorgeberechtigten und Lehrkräften
    b. Zusammenarbeit und Beratung Personensorgeberechtigter zur Unterstützung der Erziehungsaufgaben, u. a. zur Ausgestaltung einer Erziehungsvereinbarung nach § 100 Abs. 2 HSchG
    c. Unterstützung bei Antragsstellungen

8. Präventive Maßnahmen
    a. Entwicklung und Umsetzung von präventiven Programmen
    b. Förderung von Gewaltprävention, Suchtprävention und sozialem Verhalten
9. Netzwerkarbeit
    a. Zusammenarbeit im Multiprofessionellen Team der Taunusschule
    b. Kooperation mit anderen Fachdiensten und externen Institutionen, insbesondere Kontakt zur öffentlichen und freien Jugendhilfe, dem Jugendamt und therapeutischen Einrichtungen
    c. Aufbau und Pflege von Netzwerken zur ganzheitlichen Unterstützung der SuS mit außerschulischen Bildungsträgern, wie Vereinen und Eingliederungshilfen
10. Beratung für Lehrkräfte
    a. Unterstützung von Lehrkräften bei der Bewältigung sozialer Herausforderungen im Unterricht und bei sozialpädagogischen Themen
    b. Gemeinsame Entwicklung von Lösungsansätzen für schulische Probleme
    c. Hilfe für SuS verbundene Koordinierungs- und Verwaltungsaufgaben (s. hierzu auch Nr. 9. b)
    d. Teambildung vom Lehrkräfteteams
11. Teilnahme an Schulgremien
    a. Einbindung in schulische Entscheidungsprozesse und Gremien
    b. Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung schulischer Konzepte
12. Evaluation und Dokumentation
    a. Erfassung von Entwicklungen und Veränderungen bei SuS
    b. Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen und ihrer Wirkung

Die konkrete Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabenbereiche wird durch die im nachfolgenden Abschnitt 6 „Evaluation und Weiterentwicklung“ beschriebenen Punkte und die aktuelle Sachlage bestimmt.

Die Gesamtkonferenz kann in ihren Schulprogramm ähnliche Aufgaben ergänzen, die der Rahmensetzung des Erlasses entsprechen.

4. Kooperationsvereinbarungen

Zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch UBUS-Kräfte ist eine kontinuierliche Kooperation von Schulleitung, Lehrkräften, Lehrkräfteteams, BFZ, Schulsozialarbeit und UBUS-Kräften sowie den Mitarbeitern der sozialen Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII notwendig.

Das Fundament der Arbeit bietet der gegenseitige Austausch im Kollegium. Durch diesen werden auf den Hilfebedarf angepasste Maßnahmen in Rücksprache mit der Schul- sowie Klassenleitung erarbeitet und in regelmäßigen Abständen evaluiert. Des Weiteren findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Schulleitung, Schulsozialarbeit und UBUS-Kräften statt.

Bei individueller Unterstützung von SuS mit besonderem Hilfebedarf soll die Maßnahme zusätzlich mit den betroffenen SuS, den Personensorgeberechtigten sowie anderen aktiven schulischen Hilfen geplant und umgesetzt werden. Falls notwendig können UBUS-Kräfte zu inner- und außerschulischen Unterstützungsmöglichkeiten vermitteln.

Fälle, nach §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, werden im Multiprofessionellen Team behandelt und mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft besprochen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

5. Arbeitsrechtliche Regelungen

5.1 Weisungsbefugnis

Die Weisungsbefugnis liegt ausschließlich bei der Schulleitung. Die Koordination der UBUS-Kräfte unterliegt der Leitung des Ganztags.

Für die sozialpädagogischen Fachkräfte gilt die „Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ nach § 27 entsprechend sowie die Konferenzordnung (zum Beispiel hinsichtlich der Einhaltung von Beschlüssen und Absprachen oder der Umsetzung pädagogischer Konzeptionen) sowie die Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (AufSVo).

5.2 Arbeitszeit und tarifliche Eingruppierung

Siehe Nr. 5.1 bis 5.8 des UBUS-Erlasses.

Die Schulleitung erstellt nach Anhörung der sozialpädagogischen Fachkraft und entsprechend den Grundsätzen der Gesamtkonferenz einen Dienstplan. Für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit SuS setzen sozialpädagogische Fachkräfte zwei Drittel ihrer Gesamtarbeitszeit ein. Der übrige Anteil der Arbeitszeit entfällt auf Vor- und Nachbereitung und sonstige Tätigkeiten, die nicht unmittelbare pädagogische Arbeit mit SuS sind.

5.3 Fortbildung und Unterstützung

Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind gehalten, sich über die fachliche Entwicklung ihrer Aufgaben zu informieren und fortzubilden. Fortbildungen im schulischen Interesse sind im Rahmen des schulischen Fortbildungskonzeptes durch das Schulbudget zu übernehmen.

Dafür können Fortbildungen wie Gesprächsführung, Mediation, Erziehungsberatung, Entwicklungstherapie, Entwicklungspädagogik, Teambuilding, Förder- und Diagnoseeinstrumente etc. dienlich sein. Fortbildungsangebote werden von der Schule gesammelt und über E-Mail verteilt. Pro Schuljahr soll mindestens eine Fortbildung belegt werden.

6. Evaluation und Weiterentwicklung

Das vorliegende Konzept ist Bestandteil des Schulprogramms.

Die Evaluation der Tätigkeit findet im Rahmen der Schulentwicklungsgespräche zwischen der Schulleitung und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde statt.

Die Maßnahme soll schulintern halbjährlich mithilfe eines Planungsrasters evaluiert und weiterentwickelt werden. Dazu werden die durchgeführten Maßnahmen der letzten Periode unter den UBUS-Kräften besprochen und Änderungen mit der Schulleitung abgestimmt.

Zusätzlich sind die UBUS-Kräfte Teil des Koordinationsteams „Ganztag“, welches wöchentlich tagt, um die gemeinsame Arbeit im Ganztag auszuwerten und weiterzuentwickeln.

7. Weiterführende Links

Website der UBUS-Kräfte an der Taunusschule:

https://www.taunusschule-badcamberg.de/ubus-sozialpaedagogik/
(Zuletzt aufgerufen am: 15.02.2024)

Erlass zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Hessen:

https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?j=VVHE-720000-KM-20180201-SF
(Zuletzt aufgerufen am: 15.02.2024)

Richtlinie für „unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)“ („unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung“):

https://www.isep.frankfurt-macht-schule.de/sites/default/files/mediathek/usf_erlass_final_nach_min-entscheid_stand_28-05-2014.pdf
(Zuletzt aufgerufen am: 15.02.2024)